



A-Post
Gemeinderat
Dorfstrasse 22

11. Januar 2017

8873 Amden

Geschäft Nr. 16-7578

Gemeinde Amden: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan "Rüti/Lache", Parz. Nr. 250, 364**
- **Teilzonenplan Rüti, Parz. Nr. 250 (geringfügige Änderung)**

Da Bauzone im Dorf stärker gefragt ist als im Arvenbühl, wird mit dem Teilzonenplan „Rüti/Lache“ die Wohnzone WE2-Zone im Arvenbühl um 2'259m² verkleinert und stattdessen im Dorf die identisch grosse Fläche der Kernzone K2 zugeteilt. Der Teilzonenplan Rüti, bei welchem eine Fläche von lediglich rund 55m² abgetauscht wird (55m² von Landwirtschaftszone in Kernzone K2 und rund 55m² von Kernzone K2 in Landwirtschaftszone), ist aufgrund der detaillierten Erschliessungsplanung notwendig.

Der Teilzonenplan „Rüti/Lache“ wurde schriftlich, der Teilzonenplan Rüti mündlich vorgeprüft. Da es sich beim Teilzonenplan Rüti um eine geringfügige Anpassung handelt, ist das vereinfachte Verfahren gerechtfertigt (kein Auflage, kein Referendum).

Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 900.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Zur Eröffnung an (per Einschreiben; mit Kopie der Erlasse)

- Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 3003 Bern

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. 1 Exemplar)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. 1 Exemplar)